

GeneralAgentur-Vertrag

abgeschlossen zwischen

UNIQA Insurance Group AG

Untere Donaustraße 21
A-1029 Wien

im Folgenden kurz „UNIQA“ genannt

und

im Folgenden kurz „GeneralAgent“ genannt

1. Rechtliche Grundlagen

Der GeneralAgent übt auf Grund des Auszugs aus dem Gewerberegister
das reglementierte Gewerbe eines Versicherungsagenten gemäß § 94
Z 76 GewO 1994 aus. Der Zweck der GeneralAgentur
besteht in der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Der GeneralAgent ist Vermittlungsagent im Sinne
des § 43 VersVG.

Der GeneralAgent vermittelt und schließt Versicherungsverträge ausschließlich für die UNIQA Österreich
Versicherungen AG (im Folgenden kurz: UNIQA) ab.

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden gilt das HVertrG hinsichtlich der einschlä-
gigen Bestimmungen für Versicherungsagenten. Zwischen dem GeneralAgenten und UNIQA wird kein
Dienstverhältnis begründet.

Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (z.B. Abführen von Steuern) hat der GeneralAgent in eigener Ver-
antwortung zu erfüllen. Die Unkosten des Geschäftsbetriebes hat er selbst zu tragen.

Der GeneralAgent verpflichtet sich zudem gegenüber UNIQA für die Dauer des Bestehens des General-
Agentur-Vertrages die gesetzliche Sozialversicherung – GSVG-Krankenversicherung, GSVG-
Pensionsversicherung, ASVG-Unfallversicherung – aufrechtzuerhalten (nicht stillzulegen); dies bei sons-
tiger Schad- und Klagloshaltung für Forderungen von Sozialversicherern aus Verletzung dieser Vereinba-
rung.

Für die Abwicklung der Geschäfte ist die jeweilige Landesdirektion zuständig.

2. Informations- und sonstige Pflichten des GeneralAgenten

Der GeneralAgent ist verpflichtet, UNIQA unverzüglich bekanntzugeben, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt oder bevorsteht:

1. jede Änderung der Gewerbeberechtigung des GeneralAgenten;
2. beabsichtigte Auflösung oder drohende Kündigung der GeneralAgentur;
3. Unfähigkeit des GeneralAgenten, die Versicherungsvermittlung auszuüben.

Nimmt der GeneralAgent ein anderes Gewerbe als jenes des Versicherungsvermittlers auf, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch UNIQA.

3. Vertretungsgebiet

Dem GeneralAgenten ist derzeit kein Vertretungsgebiet zugeteilt.

Wird ein Vertretungsgebiet zugeteilt, hat der GeneralAgent keinen Anspruch auf alleinige Bearbeitung des Gebietes. UNIQA bleibt es vorbehalten, dort auch andere Personen einzusetzen bzw. Direkt-versicherungen abzuschließen, ohne dass dem GeneralAgenten hieraus ein Provisionsanspruch erwächst.

4. Exklusivität

Während der Dauer dieses Vertrages ist dem GeneralAgenten jede direkte oder indirekte Tätigkeit für andere Versicherungsunternehmen untersagt. Er verpflichtet sich, Versicherungsverträge exklusiv für UNIQA und deren Kooperationspartner zu vermitteln und insbesondere auch als Subvermittler für UNIQA tätig zu werden. Die Exklusivität bezieht sich auch auf den Finanzdienstleistungsbereich. Der GeneralAgent vermittelt im Rahmen der Gewerbeberechtigung „Versicherungsagent“ auch alle Finanzdienstleistungsprodukte von UNIQA und deren Kooperationspartner.

5. Aufgaben und Befugnisse

Der GeneralAgent wird damit betraut, die von UNIQA betriebenen Sparten zu vermitteln und zu betreuen. Diese Befugnisse erstrecken sich auch auf die in den Courtagetabellen genannten Gesellschaften.

Der GeneralAgent hat sämtliche Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen an die zuständige Landesdirektion weiterzuleiten und übernimmt die Haftung für die ordnungsgemäße Weitergabe der Anträge und aller ihm mitgeteilten Angaben. Er hat im Einzelfall für die Bereitstellung vorläufiger Deckungen durch den Versicherer, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, zu sorgen.

UNIQA hat sich gegenüber dem GeneralAgenten aufgrund eines Versicherungsvertrages bereit erklärt, im Falle einer Falschberatung von der Haftung gegenüber Dritten im Rahmen der bestehenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Generalagenten und dessen Erfüllungsgehilfen freizustellen.

Der GeneralAgent ist gemäß § 43 Abs. 2 VersVG berechtigt,

- a) Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Verträge entgegenzunehmen;
- b) die Anzeigen, welche während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegenzunehmen;
- c) die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Nachträge auszuhändigen.

Über die Vermittlung neuer Anträge hinaus hat der GeneralAgent den vorhandenen bzw. vermittelten Vertragsbestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und bestehende Verträge fortlaufend zu aktualisieren.

Der GeneralAgent ist insbesondere nicht berechtigt, es sei denn er wurde dazu im Einzelnen durch schriftliche Vollmacht seitens UNIQA ermächtigt,

- a) über die Annahme oder Ablehnung von Versicherungsanträgen zu entscheiden;
- b) die Änderung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen zuzusagen
- c) die Erweiterung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes zuzusagen;
- d) Deckungszusagen ohne Genehmigung durch die Landesdirektion zu erteilen;
- e) über Kündigungen oder Rücktritte zu entscheiden;
- f) UNIQA und deren Kooperationspartner durch Erklärungen welcher Art auch immer zu verpflichten.

Für jeden Schaden, der UNIQA aus der Verletzung dieser Bestimmungen entsteht, haftet der GeneralAgent.

6. Kundenbetreuung

Im Rahmen seines Unternehmens bemüht sich der GeneralAgent um hauptberuflich tätige Mitarbeiter, sobald festzustellen ist, dass der verwaltete Kundenbestand wegen seiner Größe von Ihm allein nicht entsprechend den Vorstellungen von UNIQA betreut und ausgebaut werden kann. In jedem Fall sind einvernehmliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betreuungsintensität zu treffen, wenn der Kundenstock 1.000 Kunden übersteigt. Es ist UNIQA gestattet, Kundenbetreuungsmaßnahmen auch selbst durchzuführen.

7. Aus- und Weiterbildung

Für die persönliche Aus- und Weiterbildung stehen dem GeneralAgenten und seinen hauptberuflichen Mitarbeitern und PartnerAgenten sämtliche Aus- und Weiterbildungsprogramme der UNIQA GeneralAgentur-Vertriebsschiene zur Verfügung. Der GeneralAgent bildet sich durch Nutzung des UNIQA Aus- und Weiterbildungsangebotes und durch Selbststudium fort.

8. Provisionen

Für die Vermittlung von Versicherungsverträgen an UNIQA erhält der GeneralAgent Provisionen nach Maßgabe der diesem Vertrag beigefügten Provisionsbestimmungen und Zusatzvereinbarungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Provisionsschuldner ist UNIQA. Sämtliche Provisionen werden mit dem GeneralAgenten verrechnet.

Es wird vereinbart, dass die Kontomitteilung(en) auf elektronischem Weg übermittelt werden, indem diese über die Vertriebsplattform (UKMS) monatlich zur Verfügung gestellt werden. Der GeneralAgent ist nach Freigabeverständigung in der Lage, den Download der Kontomitteilung(en) im PDF-Format monatlich für die gesamte GeneralAgentur selbst zu veranlassen. Die Bereitstellung der Kontomitteilung(en) auf UKMS gilt als Buchauszug im Sinne des § 16 Abs 1 HVertrG. Eine Kontomitteilung in Papierform wird nach erstmaliger Bereitstellung auf UKMS nicht übermittelt. Dem GeneralAgenten ist bekannt, dass er gegebenenfalls für die Weiterleitung der Kontoinformationen an seine PartnerAgenten selbst Sorge tragen muss. Die Vereinbarung über die elektronische Weiterleitung der Kontomitteilung(en) kann von beiden Seiten für zukünftige Kontomitteilungen jederzeit widerrufen werden.

Mit den Provisionen und Vergütungen aus den Zusatzvereinbarungen sind sämtliche Kosten und Auslagen des Geschäftsbetriebes des GeneralAgenten abgegolten.

Folgeprovisionen, sofern solche in der jeweils gültigen Provisionsordnung vorgesehen sind, werden ausschließlich nur während der von Ihnen vereinbarten Versicherungsdauer, längstens bis zur Kündigungsmöglichkeit nach § 8 Abs 3 VersVG, bezahlt. Darüber hinaus bezahlte Folgeprovisionen sind für die Betreuung des Bestandes gewidmet.

Anmerkung: In §26c Abs. 3 wird die Folgeprovision geregelt, diese Regelung soll ausgeschlossen werden!

Die Provisionsbestimmungen des § 26 c Abs. 3 HVertrG werden ausdrücklich abbedungen.

9. Datenschutz

Der GeneralAgent ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des anwendbaren Datenschutz-Anpassungsgesetzes (DSG 2018), verpflichtet. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gesetzeskonform erfolgt und personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung von beziehungsweise Zugang zu personenbezogenen Daten geschützt werden.

Sofern der GeneralAgent als Auftragsverarbeiter handelt, verpflichtet er sich selbst sowie seine Mitarbeiter und eingesetzten Dienstleister zur Wahrung des Datengeheimnis iSd § 6 DSG 2018 bzw. Art 28. Abs. 3 lit. b DSGVO und Wahrung des § 321 VAG. Diese Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der genannten verpflichteten Personen. Weiterreichende gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.

Sofern der GeneralAgent als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 8 DSGVO tätig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) abzuschließen.

Das Wort "sofern" weist darauf hin, dass Uniqa nun auch die Agenten normalerweise als Datenverantwortliche einstuft

10. Geschäftsunterlagen

Die für die Abwicklung seiner Werbe- und Beratungstätigkeit erforderlichen Unterlagen werden dem GeneralAgenten von UNIQA zur Verfügung gestellt.

Alle Geschäftsunterlagen - insbesondere auch Adressenmaterial (Karteien, elektronisch gespeicherte Dateien, usw.) - sind Eigentum von UNIQA und bei Auflösung des GeneralAgentur-Vertrages unaufgefordert an die zuständige Landesdirektion zurückzugeben.

EDV-Programme und darin enthaltene Daten sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zu löschen.

11. Werbung/Medien

In der Werbung hat der GeneralAgent die Grundsätze eines lauten Wettbewerbs zu beachten.

Der GeneralAgent ist verpflichtet, insbesondere seinen Internet-Auftritt, Veröffentlichungen, Zeitungsinserate, Kundenbriefe, etc. entsprechend der UNIQA Werbelinie zu gestalten und die vorherige Zustimmung von UNIQA einzuholen. Bei vorzeitiger Auflösung des GeneralAgentur-Vertrages sind UNIQA die Kosten für Montage und Demontage von Werbeträgern (z.B. Leuchtschilder, etc.) zu ersetzen.

Der GeneralAgentur ist es ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Landesdirektion nicht gestattet, im Namen von UNIQA (gleich welcher Art, schriftlich oder mündlich) gegenüber der Presse, Zeitungen oder ähnlichen Dritten Aussagen zu machen. Bei Anfragen hat die GeneralAgentur stets die zuständige Abteilung zu kontaktieren. Für den Umgang mit Sozialen Medien ist die jeweils gültige „Social-Media-Richtlinie“ sinngemäß einzuhalten.

12. Mitarbeiter und Standort der GeneralAgentur

Der GeneralAgent ist berechtigt, im Rahmen seines Betriebes Mitarbeiter sowohl als Arbeitnehmer einzustellen, als auch als selbstständige PartnerAgenten mit eigener Gewerbeberechtigung einzusetzen. Ein Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis zwischen diesen Mitarbeitern des GeneralAgenten und UNIQA wird dadurch nicht begründet.

Der GeneralAgent verpflichtet sich, vor Abschluss eines Arbeits- oder PartnerAgentur-Vertrages die fachliche, charakterliche und finanzielle Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Über Aufforderung sind diese UNIQA zur Kenntnis zu bringen. Der GeneralAgent verpflichtet sich insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Mitarbeiter und PartnerAgenten mit den gesetzlichen Grundlagen zum Versicherungsvertrieb (vor allem mit den Regelungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive / IDD) vertraut machen.

Der GeneralAgent hat für die Einarbeitung sowie Weiterentwicklung dieser Mitarbeiter Sorge zu tragen, sie in ihren Geschäftsaufbringungen zu unterstützen und zu führen. Die Verantwortung für die Geschäftsbearbeitung dieser Mitarbeiter trägt der GeneralAgent.

Die Provisionen für diese Mitarbeiter kann der GeneralAgent im Rahmen der Provisionsbestimmungen von UNIQA frei vereinbaren, als Obergrenze gelten die Provisionssätze der GeneralAgentur.

UNIQA erklärt sich bereit, die Provisionsverrechnung für diese Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten als Dienstleister zu übernehmen. Dies bedeutet, dass für diese Mitarbeiter Provisionskonten unter der Nummer des GeneralAgenten im Bestand von UNIQA geführt werden. Die Auszahlung der Provisionen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den GeneralAgenten, welcher für die Weitergabe an seine Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten verantwortlich ist. Im Arbeits- bzw. PartnerAgentur-Vertrag zwischen dem GeneralAgenten und seinen Mitarbeitern muss klar geregelt sein, dass die Mitarbeiter bzw. PartnerAgenten keinerlei Provisionsansprüche direkt gegen UNIQA haben bzw. geltend machen können.

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Exklusivität (Punkt 4), gelten auch für alle Mitarbeiter und PartnerAgenten der GeneralAgentur.

Das Eingehen einer Bürogemeinschaft mit Dritten aus der Versicherungswirtschaft und anderen Branchen bedarf der Zustimmung durch UNIQA.

Die GeneralAgentur ist ein wesentlicher Teil des UNIQA Kundenservicekonzeptes. Zu dessen Erfüllung verpflichtet sich die GeneralAgentur einen eigenen Agenturstandort in Abstimmung mit der Corporate Identity von UNIQA zu betreiben oder mit einer bestehenden UNIQA GeneralAgentur eine Bürogemeinschaft zu vereinbaren.

13. Vertragsdauer

Vertragsbeginn ist der Der GeneralAgentur-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann unter Einhaltung der Kündigungsfristen gemäß § 21 HVertrG von beiden Vertragspartnern zum Monatsletztten ausgesprochen werden („ordentliche Kündigung“).

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Wichtige Gründe für die vorzeitige Auflösung des GeneralAgentur-Vertrages durch UNIQA sind insbesondere:

- wenn der Vertragspartner etwas unternimmt, was eine Beeinträchtigung oder Schmälerung des Geschäftsbestandes oder der geschäftlichen Interessen oder des Ansehens von UNIQA oder einer ihrer Konzerngesellschaften zur Folge haben könnte;
- ein Verstoß gegen Punkt 4. des GeneralAgentur-Vertrages (Verletzung der Exklusivitätsverpflichtung);
- die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung oder Ruhendmeldung;
- wenn über das Vermögen der GeneralAgentur ein Konkursverfahren rechtskräftig eröffnet, ein Sanierungsverfahren in ein Konkursverfahren abgeändert, das Insolvenzverfahren rechtskräftig nicht eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird;
- die Kündigung der GeneralAgentur durch einen Privatgläubiger;
- bei Verhängung von Sanktionen aufgrund eines Verstoßes gegen die IDD (Insurance Distribution Directive / IDD)

In diesen Fällen wird die Auflösung als von der GeneralAgentur verschuldet angesehen.

14. Ansprüche bei Beendigung des Vertrages / Ausgleichsanspruch

Wird das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung des GeneralAgenten beendet, werden die vereinbarten Folgeprovisionen für vermittelte oder wesentlich erweiterte Versicherungsverträge bis zum ursprünglich vereinbarten Ablauf des Versicherungsvertrages in Höhe von 50% der Folgeprovision bezahlt. Der Anspruch erlischt, wenn der Versicherungsvertrag zu einem früheren Zeitpunkt storniert wird oder gekündigt hätte werden können (Vgl. § 8 Abs 3 VersVG).

Sofern bei Lebensversicherungen oder Krankenversicherungen eine Folgeprovision vereinbart wurde, wird die Weiterzahlung mit insgesamt 10 Jahren - gerechnet ab dem Versicherungsbeginn - begrenzt, sofern der vereinbarte Provisionsanspruch nicht früher endet.

Im Fall einer vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages aus einem wichtigen Grund, beispielsweise auf Grund einer Pflichtverletzung des GeneralAgenten, oder im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den GeneralAgenten ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder die Kündigungsvorschrift gem. § 21 HVertrG eingehalten wird, entfällt unmittelbar jedweder Ausgleichsanspruch und der oben genannte Folgeprovisionsanspruch, sofern dieser nicht bereits vor Auflösung des Vertragsverhältnisses fällig geworden ist. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, können von UNIQA bei begründeter vorzeitiger Auflösung und bei schädigendem Verhalten des GeneralAgenten geltend gemacht werden. Bei schädigendem Verhalten des Vermittlers, insbesondere durch direkte oder indirekte Abwerbsmaßnahmen bezüglich der Versicherungsnehmer von UNIQA, entfallen jedweder Folgeprovisionsanspruch und der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Sofern ein Ausgleichsanspruch ohne Wahlrecht gebührt, wird dieser in 12 Monatsraten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses von UNIQA unter Berücksichtigung allfälliger Provisionsrückrechnungen ausbezahlt. Der Ausgleichsanspruch wird einvernehmlich mit 100% der Folgeprovision aus Eigengeschäft des GeneralAgenten im letzten Geschäftsjahr (12 Monaten) ohne kurzfristige Verträge und mit einem Jahreseinkommen (errechnet aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre) gedeckt.

Provisionsrückrechnungen durch Stornierungen nach der Beendigung des GeneralAgentur-Vertrages werden innerhalb der Provisionshaftungszeit zurückgefordert, einschließlich jener bei Storno oder Umschreibung einer Lebensversicherung nach §176 Abs. 6 VersVG. Ferner behält sich UNIQA die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor, insbesondere in Folge einer Abwerbung von Versicherungsnehmern der UNIQA nach Beendigung des Vertrages.

Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses einzig aufgrund der Rechtsformänderung entfällt jedweder Ausgleichs- oder Folgeprovisionsanspruch, wenn die Betreuung des Kundenstocks vom bisherigen GeneralAgenten im ausdrücklichen Einvernehmen mit UNIQA auf eine neue Gesellschaft übertragen wird und diese mit UNIQA einen GeneralAgentur-Vertrag schließt. Weiters besteht kein Folgeprovisionsanspruch für Provisionen von PartnerAgenten, wenn der PartnerAgent nach Ausscheiden der GeneralAgentur weiterhin für UNIQA in der Organisation des ExklusivVertriebs tätig ist und die Folgeprovisionen weiterhin erhält.

In nachfolgenden zwei Fällen gebührt dem GeneralAgenten ein Wahlrecht, an Stelle der Folgeprovisionszahlungen einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch in Anspruch zu nehmen:

1. Kündigung durch den GeneralAgenten, weil dieser das 65. Lebensjahr - bei Frauen das gesetzliche Pensionsalter (das ist derzeit das 60. Lebensjahr) - vollendet hat oder die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer aus der Sozialversicherung in Anspruch nimmt oder eine vom zuständigen Sozialversicherungsträger anerkannte dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt.
2. Tod des GeneralAgenten

Der Ausgleichsanspruch bemisst sich einvernehmlich mit 200% des Folgeprovisionsaufkommens aus

Eigengeschäft des GeneralAgenten im letzten Geschäftsjahr (12 Monaten) ohne kurzfristige Verträge und wird mit einem Jahreseinkommen (errechnet aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre) gedeckt.

Ein bereits ausbezahlter Ausgleichsanspruch kann rückgefordert werden, wenn der Anspruchs-berechtigte eine direkte oder indirekte Handlung begeht, die eine Beeinträchtigung oder Schmälerung des Geschäftsbestandes, oder der geschäftlichen Interessen von UNIQA nach sich zieht.

Die Auszahlung eines derartigen Ausgleichsanspruches erfolgt an den GeneralAgenten. Die Ausgleichszahlung verkürzt den Provisionsanspruch der GeneralAgentur.

Wird die GeneralAgentur durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst, besteht kein Ausgleichsanspruch oder Anspruch auf Weiterzahlung der Folgeprovisionen.

15. Aufbauinvestition

UNIQA ist dem GeneralAgenten bei der Errichtung einer Agentur durch erhebliche Aufbauinvestitionen behilflich. UNIQA trägt die erforderlichen Ausbildungskosten des GeneralAgenten, leistet wesentliche Zuschüsse zu den Errichtungskosten (EDV-Anbindung samt Installation, Werbegestaltung und Ausstattung, Leitungskosten laufend). Für die Höhe der Investitionen wird einvernehmlich ein Betrag in Höhe von €-- festgelegt.

➡ Löst der GeneralAgent innerhalb von 5 Jahren die GeneralAgentur-Vereinbarung auf, verpflichtet er sich zur Rückzahlung der oben beschriebenen Ausbildungs- und Errichtungskosten.

16. Sorgfaltspflicht

Der GeneralAgent hat alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Er nimmt die Interessen von UNIQA und deren Konzerngesellschaften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und weist diese auf allfällige drohende Gefahren hin.

Der GeneralAgent verpflichtet sich insbesondere,

- den Versicherer über alle für die Polizzierung relevanten und von ihm erkennbaren Risiken zu informieren;
- bei seiner Tätigkeit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche zu beachten;
- beizutragen, dass der Versicherungsnehmer alle Fragen der Versicherung im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA „Foreign Account Tax Compliance Act“ (lt. Bundesgesetzblatt) richtig und vollständig beantwortet;
- beim Abschluss von Versicherungsverträgen die ihm vom Versicherer bekanntgegebenen Vorgaben zu CRS/GMSG zu beachten sowie die vom Versicherungsnehmer erhaltenen Informationen vollständig und richtig an den Versicherer weiterzuleiten und
- vom Versicherungsnehmer die zu FATCA und GMSG erforderlichen Informationen entsprechend den Vorgaben der Versicherung einzuholen.

17. Sonstiges

Früher getroffene Vereinbarungen werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag, sofern nicht ausdrücklich im Vertragstext darauf Bezug genommen wird. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragsteilen schriftlich bestätigt werden. Eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses GeneralAgentur-Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtskraft der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

UNIQA Insurance Group AG

Wien, im Juni 2020

Anlagen

Courtagevereinbarungen

Zusatzvereinbarung

Beilage Datenschutzhinweise für Selbständige Vermittler